



URTEIL
DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS

Eingang 17.11.78

P 950/78/mb

S T A A T S R E C H T L I C H E K A M M E R

für Beschwerden wegen Verletzung von Art. 4 BV

Sitzung vom 25. Oktober 1978

Es wirken mit: Bundesrichter Haefliger, Präsident, Antognini,
Fraglière, Berenstein, Levi und Gerichtsssekretär Pfister.

In Sachen

Sportfischerverein G l a t t a l, Fällanden, Beschwerde-
führer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jakob Maag, Tal-
strasse 9, Zürich,

gegen

Regierungsrat des Kantons Z ü r i c h,

Verwaltungsgericht des Kantons Z ü r i c h,

betreffend

Art. 4 BV (Rechtliches Gehör; Anspruch
auf Durchführung eines Augenscheins),

hat sich ergeben:

A.- Der Sportfischerverein Glattal ist seit dem Jahre 1954 Eigentümer des unmittelbar am Greifensee gelegenen Grundstücks Kat. Nr. 741 "im Rohrbuck". Auf diesem Areal werden jeweils die Autos der Vereinsmitglieder abgestellt und die Boote über den Winter gelagert. Im Zusammenhang mit einer in Aussicht genommenen Umgestaltung des Platzes forderte die Gemeinde Fällanden den Sportfischerverein auf, bei der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, die für alle Massnahmen innerhalb der Greifenseeschutzzone zuständig ist, ein sogenanntes "Baugesuch" einzureichen; andernfalls könnte das Abstellen von Autos und das Ueberwintern von Booten nicht mehr geduldet werden. Die Baudirektion lehnte ein Gesuch des Sportfischervereins um Bewilligung der weiteren Benutzung des Grundstücks im bisherigen Sinne am 1. Juni 1976 ab, und der Regierungsrat wies den dagegen erhobenen Rekurs mit Beschluss vom 8. Dezember 1976 ab.

B.- Gegen diesen Entscheid führte der Sportfischerverein Glattal beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde. Dieses Gericht wies die Beschwerde am 27. April 1978 im Sinne der Erwägungen ab und auflegte dem Sportfischerverein die Verfahrenskosten. Der Entscheid geht im wesentlichen davon aus, die vom Regierungsrat angewandten Bestimmungen über den Landschaftsschutz und die Schifffahrt stellten massgeblich auf den unbestimmten Rechtsbegriff der "Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes" ab, bei dessen Anwendung dem Regierungsrat ein grosser Ermes-

sensspielraum zur Verfügung stehe. Das Verwaltungsgericht könne nur bei Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung eingreifen. Beides liege hier nicht vor, da sowohl aufgestellte Motorfahrzeuge als auch zur Ueberwinterung gelagerte Boote einen Fremdkörper im Landschaftsbild darstellten und dieses nachteilig beeinflussten. Verworfen wurde der Einwand, der Sportfischerverein werde im Vergleich zum Segelclub Fällanden rechtsungleich behandelt, da diesem Club in den Jahren 1970 und 1972 die Errichtung eines Trockenbootplatzes für 60 Boote auf einem benachbarten Grundstück bewilligt worden sei. Das Verwaltungsgericht erwog, der Regierungsrat lasse erkennen, dass er heute im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes wesentlich strengere Massstäbe anzuwenden gedenke als noch vor einigen Jahren; eine derartige Praxisänderung sei aber zulässig. Dem Hinweis des Sportfischervereins darauf, dass er seinen Park- und Abstellplatz erheblich länger benütze, hielt das Verwaltungsgericht entgegen, diese Benützung sei bisher ohne die erforderliche Bewilligung erfolgt, weshalb der Sportfischerverein nichts daraus ableiten könne. Als teilweise berechtigt anerkannte dagegen das Verwaltungsgericht den Einwand, es beständen am Greifensee noch eine Reihe privater Parkplätze bei Zeltanlagen, beispielsweise bei derjenigen des Touring-Clubs der Schweiz. Es nahm Kenntnis davon, dass der Regierungsrat diese Parkplätze bis zum Vorliegen eines definitiven Erholungskonzepts zu dulden beabsichtige und schloss daraus, auch auf dem Grundstück des Sportfischervereins dürfe das Parkierverbot erst dann zwangsweise durchgesetzt werden, wenn gleichzeitig auch die übrigen formell und materiell rechtswidrig betriebenen privaten Parkplätze aufgehoben würden; dagegen könne das Verbot der Ueberwinterung von Booten sofort vollzogen werden. Die Vor-

nahme eines vom Sportfischervereins beantragten Augenscheins wurde abgelehnt mit der Begründung, der Sachverhalt stehe "auf Grund der Akten und der amtlichen Kenntnisse des Gerichtes" fest.

C.- Gegen diesen Entscheid erhob der Sportfischerverein Glattal staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV. Er erblickt in der Nichtvornahme des beantragten Augenscheins eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, hält die Verweigerung der Erlaubnis zur Ueberwinterung von Fischerbooten unter Berufung auf den Landschaftsschutz als willkürlich und betrachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit als verletzt sowohl hinsichtlich des Lagerungsrechtes für Boote als auch hinsichtlich des Parkierungsrechtes.

D.- Das Verwaltungsgericht beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei; der Regierungsrat hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Das Verwaltungsgericht beantragt, es sei auf die Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht einzutreten. Es macht geltend, diese Rüge hätte gemäss § 67 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) in einem Revisionsgesuch beim Verwaltungsgericht selbst erhoben werden müssen. Zwar treffe es zu, dass die Revision wegen Verletzung wesentlicher Verfahrens-

vorschriften der Berichtigung prozessualer Versehen und nicht einem Zurückkommen auf bereits beantwortete prozessuale Fragen diene, da dies eine Wiedererwägung bedeuten würde. Indessen liege hier kein Fall dieser Art vor; denn das Verwaltungsgericht habe im angefochtenen Entscheid nichts darüber ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen es auf eigenes Wissen oder auf solches einzelner seiner Mitglieder abstellen dürfe, ob diese Kenntnisse den Parteien offengelegt werden müssten und wie dies gegebenenfalls zu geschehen habe. Diese Fragen könnten somit Gegenstand eines Revisionsgesuches im Sinne von § 67 lit. a VRG bilden.

Das Verwaltungsgericht anerkennt demnach heute, dass nicht schlechthin jede Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor der Anrufung des Bundesgerichtes Gegenstand eines Revisionsbegehrens bilden müsse, wie dies aus den wohl etwas zu wenig einlässlichen Erwägungen in BGE 100 Ia 33 f. und 101 Ia 299 f. geschlossen werden könnte. Es geht selbst davon aus, ein Revisionsgesuch im Sinne von § 67 lit. a VRG sei dann ausgeschlossen, wenn die streitige prozessuale Frage bereits behandelt worden sei und das Gesuch demgemäss auf eine Wiedererwägung hinausliefe (vgl. dazu auch Levi, Zum Zeitpunkt der Anfechtung von Entscheiden des zürcherischen Verwaltungsgerichts mittels staatsrechtlicher Beschwerde, in ZBl 79/1978, S. 245 ff.). Zwar stellt es in Abrede, dass hier ein Fall dieser Art vorliege, doch wohl zu Unrecht. Das Verwaltungsgericht hat nicht etwa irrtümlich unterlassen, sich über den Antrag auf Vornahme eines Augenscheins auszusprechen, sondern es hat diesen Antrag behandelt und ihn mit einer zwar kurzen,

aber in formeller Hinsicht ausreichenden Begründung abgelehnt und damit die zur Diskussion stehende prozessuale Frage erledigt. Vom Standpunkt des Beschwerdeführers aus gesehen mochte daher ein allfälliges Revisionsgesuch materiell als Wiedererwägungsgesuch erscheinen, das nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes unzulässig ist (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes 1970 Nr. 15 = ZR 69 Nr. 127). Da hier an der Zulässigkeit des Revisionsgesuchs jedenfalls ernstliche Zweifel bestanden, brauchte dieses kantonale Rechtsmittel nicht ergriffen zu werden (BGE 97 I 199 E. 2; 96 I 644 E. 1; mit Hinweisen), und es ist auf die staatsrechtliche Beschwerde in allen Punkten einzutreten.

2.- Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichtes stützt sich auf zwei kantonale Verordnungen, deren Rechtsbeständigkeit nicht in Frage gestellt wird. Die "Verordnung zum Schutze des Greifensees" vom 27. Juni 1941 (SchutzV Greifensee) erklärt in § 1 den Greifensee und seine Umgebung zum geschützten Gebiet. Dieses wird in fünf Zonen eingeteilt, deren Abgrenzung sich aus einem Bestandteil der Verordnung bildenden Plan ergibt. Das dem Beschwerdeführer gehörende Grundstück Kat. Nr. 741 in Fällanden gehört zur II. Zone. In dieser sind nach § 11 "alle baulichen Massnahmen, die nach aussen in Erscheinung treten", verboten. Das Erstellen von Mauern, Freileitungen, Reklametafeln, das Aufstapeln von grösseren Gegenständen, wie Brettern, sowie Abgrabungen werden solchen Massnahmen gleichgestellt. Ferner ist auf Grund von § 7 der Verordnung in den Zonen II bis V für alle Massnahmen, welche auf das Landschaftsbild von Einfluss sind, eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen. "Die Bewilligung ist, sofern

nicht die Vorschriften über die einzelnen Zonen etwas anderes bestimmen, zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Orts-, Strassen- oder Landschaftsbildes oder eines im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erhaltenswürdigen Objektes zu befürchten ist" (§ 7 Absatz 3). Die "Verordnung über die Schifffahrt auf dem Greifensee, dem Pfäffikersee, den Kleinseen und den fliessenden Gewässern" vom 7. Dezember 1967 (SchifffahrtV) regelt das Stationieren von Booten in § 23 Absatz 2 wie folgt: "In den an die Gewässer angrenzenden Schutzzonen mit absolutem oder bedingtem Bauverbot ist das Stationieren von Schiffen im Freien nur auf den Trockenbootplätzen gestattet, die von der Baudirektion bewilligt sind". Ferner fällt § 19 in Betracht, wonach in den Schutzgebieten die Schifffahrt so auszuüben ist, dass die Gewässer, die Natur, das Landschaftsbild und die Ruhe nicht beeinträchtigt werden.

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verwaltungsgericht hätte sich höchstens auf § 7 Absatz 3 SchutzV Greifensee und auf die SchifffahrtV, nicht dagegen auf § 11 der SchutzV stützen dürfen, da er auf seinem Areal keine baulichen Massnahmen getroffen habe oder zu treffen beabsichtige. Indessen entgeht der Entscheid in diesem Punkt klarerweise der Willkür. Wenn in § 11 Absatz 2 beispielsweise das Aufstapeln grösserer Gegenstände wie Bretter einer baulichen Massnahme gleichgestellt wird, so darf umso mehr das regelmässige Stationieren von Autos und Booten als unter diese Bestimmung fallend betrachtet werden. Im übrigen decken sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, die massgebenden Begriffsbestimmungen der beiden Verordnungen sinnge-

mässig vollständig: Nach § 7 Abs. 3 SchutzV Greifensee kommt es darauf an, ob die vom Beschwerdeführer gewünschte Art der Benützung seines Grundstückes eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes befürchten lasse; nach § 19 SchiffahrtV darf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden, was dasselbe bedeutet.

3.- a) Der Beschwerdeführer hat bereits in seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht den Standpunkt vertreten, Fischerboote seien an sich nicht geeignet, das Landschaftsbild eines Sees zu stören; sie gehörten vielmehr zu diesem. Er wirft dem Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang und mit Rücksicht auf die Frage der Rechtsgleichheit vor, ihm durch Nichtvornahme eines Augenscheins das rechtliche Gehör verweigert zu haben. Das Verwaltungsgericht vertritt, wie erwähnt, die Auffassung, der massgebende Sachverhalt sei auf Grund der Akten und amtlicher Kenntnisse hinlänglich abgeklärt.

Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs hat jede Behörde die vom Prozessrecht vorgesehenen, ihr fristgerecht angebotenen Beweise abzunehmen, soweit sie sich auf für die Entscheidung erhebliche feststellungsbedürftige Tatsachen beziehen und nicht von vornherein als ungeeignet erscheinen, der Behörde die Kenntnis der betreffenden Tatsachen zu vermitteln. Mit welchen Mitteln ein Beweis erbracht werden kann und welche Formen bei der Beweiserhebung zu beachten sind, ergibt sich unter Vorbehalt der unmittelbar aus Art. 4 BV fliessenden Grundsätze aus dem kantonalen Prozessrecht (BGE 92 I 261 mit Verwei-

sungen). Für das zürcherische Recht sieht § 60 VRG folgendes vor:

"Die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise werden von Amtes wegen erhoben. Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied des Gerichtes übertragen werden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Beweisverfahren sind sinngemäss anzuwenden."

Demnach sind schon auf Grund des kantonalen Rechtes Augenscheine zulässig und notwendig, soweit der rechtserhebliche Sachverhalt nicht auf anderem Wege hinlänglich abgeklärt werden kann. Die Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Falle ein Augenschein hätte vorgenommen werden müssen, setzt einen Ueberblick über die materiellrechtlichen Probleme voraus, die hier zu behandeln waren. Nur so lässt sich feststellen, ob der Augenschein im Sinne von § 60 VRG und der gleichlautenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 4 BV "erforderlich" gewesen wäre. Hieran ändert nichts, dass das Verwaltungsgericht den Sachverhalt auf Grund der Akten und seiner amtlich erworbenen Kenntnisse als genügend abgeklärt erachtet. Was "genügend" sei, lässt sich nur beurteilen, wenn klar gestellt ist, welche Fragen das Verwaltungsgericht zu entscheiden hatte (vgl. auch BGE 96 I 621).

b) Das an den Beschwerdeführer gerichtete Verbot, auf seinem Grundstück Kat. Nr. 741 in Fällanden Boote zu überwintern und Motorfahrzeuge zu parkieren, stellt eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung dar. Derartige Eigentumsbeschränkungen sind zulässig,

soweit sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein ausreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit beachten (BGE 101 Ia 218 E. 4; 100 Ia 226 mit Verweisungen). Es handelt sich hier um Fragen rechtlicher Natur, die das Verwaltungsgericht von Amtes wegen zu prüfen hatte (A. Kölz, Kommentar zum VRG, N. 8 der Vorbemerkungen zu den §§ 19 - 28, wo ausdrücklich nicht nur auf das verwaltungsinterne, sondern auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren Bezug genommen wird); übrigens sind alle genannten Grundsätze im Verfahren vor Verwaltungsgericht wenigstens dem Sinne nach angerufen worden. Schliesslich gehen sie als Rechtssätze dem Ermessen der Verwaltung vor (Imboden/Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung 5. Auflage, Bd. I S. 416 f., N. B/I zu Nr. 67). Welche materiellen Rechtsverletzungen vor Bundesgericht gerügt worden sind, ist im vorliegenden Zusammenhang, d.h. bei der Behandlung der Rüge der formellen Rechtsverweigerung, unerheblich.

c) Nachdem die gesetzliche Grundlage unstreitig gegeben ist, blieb zu prüfen, ob für das Verbot der Bootslagerung ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe und ob der Eingriff nicht weitergehe, als es dieses öffentliche Interesse gebiete (BGE 99 Ia 37; vgl. auch U. Zimmerli, Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im öffentlichen Recht, in ZSR 112/1978, S. 85). Eine solche Prüfung lässt sich kaum vornehmen, ohne dass sich die urteilende Instanz ein genaues Bild von den örtlichen Verhältnissen macht. Das Verwaltungsgericht hat zwar ausgeführt, es sei mit diesen Verhältnissen "auf Grund der Akten und amt-

licher Kenntnisse" vertraut. Indessen genügte es unter den hier gegebenen Umständen nicht, den Greifensee und die ihn umgebende Schutzzone im allgemeinen zu kennen; vielmehr war es erforderlich, gerade die streitige Gegend beim "Rohrbuck" unter ästhetischen Gesichtspunkten zu würdigen und abzuschätzen, ob die Lagerung von Fischerbooten über den Winter eine dem Interesse des Beschwerdeführers an dieser Lagerung vorgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringe. Eine solche einlässliche Würdigung war schon darum unerlässlich, weil der Beschwerdeführer ausdrücklich geltend gemacht hatte, Fischerboote gehörten zum normalen Landschaftsbild eines Sees und könnten dieses daher überhaupt nicht beeinträchtigen. Dieser Einwand hat etwas für sich und kann nicht ohne Abklärung verworfen werden. Wenn das Verwaltungsgericht einfach auf "die Akten" verweist, so kann ihm nicht gefolgt werden; denn es fehlt dort jegliches Anschauungsmaterial, weshalb dahingestellt bleiben kann, unter welchen Umständen eine gute photographische Dokumentation einen Augenschein ersetzen könnte. Auch der Hinweis auf sonst erworbene amtliche Kenntnisse des Gerichtes reicht nicht aus. Der erwähnte Satz sagt nicht, dass die Mitglieder des Gerichtes die Gegend im "Rohrbuck" in Kenntnis der hier zu beantwortenden streitigen Fragen und im Bewusstsein um ihre Bedeutung besichtigt hätten; gerade das ist aber erforderlich, um sich ein zuverlässiges Urteil über das zu entscheidende ästhetische Problem zu bilden. Hinsichtlich der Bootslagerung war ein Augenschein somit zwingend.

d) Zum gleichen Ergebnis - und zwar hier auch bezüglich des Autoparkplatzes - gelangt man unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit. Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang in erster Linie geltend gemacht, der Regierungsrat des Kantons Zürich habe dem Segelclub Fällanden in den Jahren 1970 und 1972 die Erstellung eines Trockenbootplatzes für 60 Segelboote auf einem unmittelbar benachbarten Grundstück bewilligt. Das Verwaltungsgericht fand, es sei nicht unzulässig, heute hinsichtlich des Landschaftsschutzes strengere Anforderungen zu stellen als damals; eine Praxisänderung verletze das Gebot der Rechtsgleichheit nicht.

Es ist richtig, dass das Bundesgericht diesen Standpunkt in einer Reihe von Entscheiden vertreten hat, die vom Verwaltungsgericht zutreffend zitiert worden sind; auch hier ist grundsätzlich daran festzuhalten. Indessen wurde nie erklärt, eine Praxisänderung sei bedingungslos und unter allen Umständen mit den aus Art. 4 BV fliessenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar. Verlangt wurde immer, dass sie sachlich begründet sei (BGE 96 I 376; ZBl 79/1978 S. 34). Imboden/Rhinow (a.a.O. Bd. I S. 443, N. B/1 und II zu Nr. 72) fordern u.a. eine qualifizierte Begründung, die Wahrung des Gebotes der Rechtssicherheit und eine grundsätzliche, ernsthafte Neuorientierung der Praxis, die für alle Entscheidungen über gleichartige Sachverhalte wegleitend zu sein habe. Dieser Auffassung ist beizupflichten, würde doch andernfalls einer Praxis von Fall zu Fall, welche die Rechtsgleichheit in Frage stellte, Tür und Tor geöffnet.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so erscheint es einstweilen als nicht völlig klar, ob der Regierungsrat wirklich eine allgemein verschärfte Praxis einhält; jedenfalls fehlen Belege dafür, dass er seit 1972 in anderen Fällen den gleichen, strengen Massstab angelegt hat, den er hier berücksichtigt sehen will. Eher dagegen spricht sein zurückhaltendes Verhalten gegenüber den privaten Parkplätzen bei Zeltanlagen in der nämlichen Schutzzone. Auch ist nicht dargelegt worden, auf welche Rechtssätze sich die Annahme stützt, die dem Segelclub Fällanden erteilte Bewilligung zur Lagerung von Segelbooten sei unbefristet und unwiderruflich. Wäre dies nicht so, müsste folgerichtig ihre Aufhebung angestrebt werden. Wesentlich ist aber vor allem, dass eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Lagerung von Booten und des Abstellens von Automobilen auf zwei einander benachbarten Grundstücken in der Schutzzone nur dann hingenommen werden kann, wenn dadurch eine fühlbare Verbesserung des Landschaftsbildes zu erzielen oder eine fühlbare Verschlechterung zu vermeiden ist. Es kommt somit entscheidend darauf an, wie sich das Gebiet im "Rohrbuck" dem Auge des Betrachters darbietet, wenn nur der Platz des Segelclubs mit überwinternden Booten und parkierten Autos überstellt ist, und wie es sich verhält, wenn zusätzlich das benachbarte Grundstück des Beschwerdeführers in gleicher Weise - oder eventuell nur als Abstellplatz für Boote - benützt wird. Nur wenn in ästhetischer Hinsicht ein deutlicher Unterschied besteht, lässt sich die angefochtene Entscheidung sachlich vertreten. Auch unter diesem Gesichtswinkel erweist sich somit die Vornahme eines Augenscheins als unumgänglich. Ob die übrigen vom Beschwerdeführer genannten Parkplätze,

die der Regierungsrat im gegenwärtigen Zeitpunkt offenbar toleriert, ebenfalls in Augenschein genommen werden müssen, mag dahingestellt bleiben. Da das Verwaltungsgericht diesbezüglich eine Rechtsungleichheit annimmt und demgemäss die Vollstreckung des Entscheides, soweit er sich auf den Parkplatz bezieht, einstweilen untersagt hat, könnte sich der Beschwerdeführer in diesem Punkt nur bezüglich der Verfahrenskosten beschwert fühlen; eine entsprechende Rüge hat er aber nicht erhoben.

4.- Aus den genannten Gründen erscheint der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör als verletzt. Der angefochtene Entscheid ist daher wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben, ohne dass über die materiellrechtlichen Rügen zu entscheiden wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Beschwerde wird gutgeheissen, und der Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 27. April 1978 wird aufgehoben.

2.- Es werden keine Kosten erhoben.

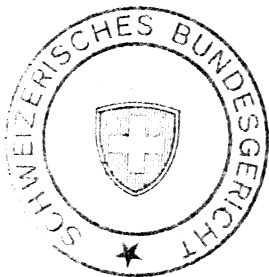
3.- Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 800.-- zu entschädigen.

4.- Dieses Urteil ist dem Beschwerdeführer, dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 25. Oktober 1978.

Im Namen der staatsrechtlichen Kammer
für Beschwerden wegen Verletzung von Art. 4 BV:

Der Präsident:



Armin Haepli

Der Gerichtssekretär:

W. Pfister